



Urnenabstimmung 17. Juni 2007

Teilrevision der Gemeindeordnung



Ausbau

Die Teilrevision der Gemeindeordnung bewirkt einen Ausbau der Rechte der Stimmberechtigten. Diese sollen früher und umfassender in den politischen Führungskreislauf der Gemeinde mit einbezogen werden.

GO-Kommission

In der Kommission für die Teilrevision der Gemeindeordnung wirkten Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde, der vier Ortsparteien, der vier Quartiervereine und der Bevölkerung Meggens mit.

Änderungen

Welche Änderungen wurden im Rahmen der Teilrevision der Gemeindeordnung vorgenommen? Eine informative Tabelle zeigt die Unterschiede zwischen der heutigen Fassung und der neuen GO auf.

Teilrevision der Gemeindeordnung (GO)

Die Revision bewirkt einen **Ausbau der Rechte der Stimmberechtigten** (§§ 8a und 13a). Diese sollen früher und umfassender in den politischen Führungskreislauf miteinbezogen werden, indem sie bei der politischen Planung (Finanz-, Aufgaben- und Projektplanung, Leitbild) sowie bei der politischen Kontrolle und Steuerung (neben der Genehmigung der Jahresrechnung neu auch Genehmigung des Jahresberichtes des Gemeinderates) mitwirken können. Neu besteht die Möglichkeit von Konsultativabstimmungen. Damit wird die Gemeindeversammlung aufgewertet.

Die Rechnungsprüfungskommission wird durch eine **Controlling-Kommission** und eine **externe Revisionsstelle** abgelöst (§§ 59-63). Die externe Revisionsstelle wird jährlich bestimmt; sie führt eine rein technische Rechnungsrevision durch und überprüft die Gemeinderrechnung auf Richtigkeit und Vollständigkeit. Die Controlling-Kommission besteht aus fünf Mitgliedern und wird von den Stimmberechtigten jeweils auf vier Jahre gewählt. Sie übt in deren Vertretung politische Funktionen aus, indem sie den politischen Führungskreislauf zwischen der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat begleitet und die Geschäftstätigkeit des Gemeinderates kontrolliert. Sie prüft insbesondere den Aufgaben- und Finanzplan inkl. Voranschlag, das Jahresprogramm und den Steuerfuss auf sachliche Richtigkeit und finanzielle Vertretbarkeit. Sie erstattet den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat Bericht und kann Empfehlungen abgeben. Der Gemeinderat zieht sie zur Beratung von Finanzgeschäften bei.

Aufgrund des Vernehmlassungsergebnisses **wird beim Gemeinderat das bisherige Führungsmodell beibehalten** (§§ 30 ff.). Die Gemeinderäte und -rätinnen sind neben ihren strategischen Aufgaben somit weiterhin auch in ihren Ressorts verantwortlich. Die bisherigen Funktionen und Bezeichnungen werden beibehalten. Das Amt der Gemeindeamtsfrau oder des Gemeindeammanns ist als Hauptamt mit einem Pensum von mindestens 80% ausgestaltet und beinhaltet wie bisher die Ressorts Finanzen sowie Planung und Bau.

Über Einbürgerungen soll weiterhin die Gemeindeversammlung entscheiden. Es wird keine Bürgerrechtskommission eingeführt, da eine solche aufgrund der wenigen jährlich zu beurteilenden Einbürgerungsgesuche unverhältnismässig wäre. Das Einbürgerungsverfahren wird jedoch den rechtsstaatlichen Erfordernissen angepasst (§ 12).

Der **Behördenstatus der Schulpflege bleibt unverändert**. Diese soll nicht durch ein blosses Fachorgan in Form einer Kommission, die vom Gemeinderat gewählt wird und diesen sowie die Schulleitung in Schulfragen berät, ersetzt werden.

Zudem erfolgte eine zeitgemässe Anpassung der Gemeindeordnung, indem diese neu **geschlechtergerecht formuliert** wurde.

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, der Teilrevision der Gemeindeordnung zuzustimmen.

Meggen, 25. April 2007
Gemeinderat Meggen

Ablauf des Revisionsverfahrens

Die Gemeindeordnung stellt die Verfassung der Gemeinde Meggen dar. Sie ist seit 1994 in Kraft und muss nunmehr aufgrund des neuen Gemeindegesetzes revidiert werden. Eine Kommission, die sich aus einer Vertretung des Gemeinderates, einer externen Beratung, Vertretungen der Schulpflege, der Rechnungskommission, der Ortsparteien, der Quartiervereine sowie zwei Volksvertretern zusammensetzt, hat sich zwischen Ende August und Anfang Dezember 2006 intensiv mit der Teilrevision der Gemeindeordnung befasst. Anschliessend wurde zu dem aus der Kommissionsarbeit hervorgegangenen Entwurf ein öffentliches Vernehmlassungsverfahren durchgeführt. Die dabei eingegangenen Anregungen wurden von der Kommission in zwei weiteren Sitzungen behandelt und schliesslich Anfang März 2007 die definitive Fassung des Entwurfs an den Gemeinderat weitergeleitet. Dieser hat den Entwurf sodann mit wenigen Anpassungen in der nun vorliegenden Fassung zuhanden der Stimmberechtigten verabschiedet.

Hinweise

Bitte beachten Sie, dass wir in dieser Botschaft ab Seite 5 nur die geänderten Bestimmungen der Gemeindeordnung abbilden.

Die Gemeindeordnung steht als Online-Version im Internet unter der Adresse www.meggen.ch für den Download zur Verfügung. Die gedruckte Gemeindeordnung kann telefonisch (041 379 81 12) bestellt oder am Schalter der Gemeindekanzlei, am Dorfplatz 3, 6045 Meggen, bezogen werden.

Anordnung der Gemeindeabstimmung vom 17. Juni 2007

Der Gemeinderat beschliesst:

Am **Sonntag, 17. Juni 2007**, findet folgende Gemeindeabstimmung an der Urne statt:

1. Teilrevision der Gemeindeordnung

- Die Abstimmungsbotschaft des Gemeinderates ist so zu verteilen, dass sie spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag im Besitze der Stimmberechtigten ist.
- Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht nach Art. 369 ZGB bevormundet sind und spätestens am 12. Juni 2007 ihren politischen Wohnsitz in der Gemeinde Meggen geregelt haben.
- Das Stimmregister wird am 12. Juni 2007 um 17.00 Uhr abgeschlossen. Die stimmberechtigten Gemeindeangehörigen können das Stimmregister einsehen.
- Die Bestimmungen über die briefliche Stimmabgabe und die Öffnungszeiten des Urnenbüros werden in einer separaten Bekanntmachung publiziert.

Meggen, 18. April 2007
Gemeinderat Meggen

Gleichzeitig finden folgende Abstimmungen statt:

Eidgenössische Vorlage:

- Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG).

Kantonale Vorlagen:

- Verfassung des Kantons Luzern
- Gesetz über soziale Einrichtungen vom 19. März 2007
- Sonderkredit für die Vorfinanzierung des Systemwechsels im Heimwesen

Bitte beachten

Standort des Urnenbüros:

Gemeindehaus im Dorfzentrum,
Parterre

Urnenöffnungszeiten:

Sonntag, 17. Juni 2007,
09.30 bis 11.00 Uhr

Briefliche Stimmabgabe:

Für die briefliche Stimmabgabe können die Couverts auch bei der Gemeindeverwaltung abgegeben oder in den Briefkasten für die Stimmabgabe beim Eingang des Gemeindehauses eingelegt werden.

Bericht zur Teilrevision der Gemeindeordnung Meggen

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Mit dieser Botschaft unterbreite ich Ihnen der Gemeinderat die teilrevidierte Gemeindeordnung zur Abstimmung.

Warum eine Teilrevision?

Per 1. Januar 2005 ist das neue Gemeindegesetz in Kraft getreten. Darin werden die Stellung der Luzerner Gemeinden und die Zusammenarbeit zwischen ihnen und dem Kanton neu geregelt. Anders als bisher wird darin von einem dezentralen Führungs- und Steuerungsmodell ausgegangen, in dem die Gemeinden für ihre Organisation grundsätzlich selbst verantwortlich sind. Das Gemeindegesetz beschränkt sich auf zwingende Grundsätze. Damit erhielten die Gemeinden wesentlich mehr Handlungsfreiheit; die interne Organisation wird ihnen weitgehend selbst überlassen. Dies bedeutet jedoch, dass alle Gemeinden zwingend eine Gemeindeordnung (GO) zu erlassen haben. Dafür wurde ihnen eine Übergangsfrist bis 1. Januar 2008 angesetzt.

Im Gegensatz zu den meisten Gemeinden verfügt die Gemeinde Meggen bereits seit 1994 über eine eigene Gemeindeordnung. Diese hat sich bewährt. Aus diesem Grund hat sich der Gemeinderat entschlossen, die aufgrund des neuen Gemeindegesetzes erforderlichen Anpassungen im Rah-

men einer Teilrevision vorzunehmen und auf eine Totalrevision der geltenden Gemeindeordnung zu verzichten.

Eine vom Gemeinderat eingesetzte Kerngruppe, bestehend aus Gemeindepräsident Andreas Heer, Gemeindevizepräsident Arthur Bühler, Gemeindevizepräsident Daniel Ottiger und Rechtsanwältin Regula Suter, erarbeitete in der Folge den Entwurf einer Revisionsvorlage. Diese wurde sodann von einer Kommission (GOK), die sich aus Vertretungen der Schulpflege, der Rechnungskommission, der Ortsparteien, der Quartiervereine, zwei Volksvertretern sowie der Kerngruppe zusammensetzte, eingehend beraten. Aufgabe der Kommission war es, den Entwurf sachlich zu überprüfen, politisch zu werten und die Meinung der von ihnen vertretenen Kreise einzubringen. Am 6. Dezember 2006 wurde der von der Kommission überarbeitete Entwurf verabschiedet und sodann vom 15. Dezember 2006 bis 25. Januar 2007 ein öffentliches Vernehmlassungsverfahren durchgeführt. Anschliessend behandelte die Kommission in zwei Sitzungen die eingegan-

genen Anregungen und verabschiedete schliesslich am 6. März 2007 zuhanden des Gemeinderates die definitive Fassung des Entwurfs. Mit diesem befasste sich der Gemeinderat an seiner Klausur vom 28. März 2007 und verabschiedete die Vorlage sodann mit einigen wenigen Änderungen.



Gemeindepräsident Andreas Heer (am Rednerpult) stellte an der Gemeindeversammlung vom 30. April 2007 die Teilrevision der Gemeindeordnung vor.

Die Kommission für die Teilrevision der Gemeindeordnung Meggen

Funktion/Vertreter(in)	Name/Vorname	Adresse
Gemeinderat / Vorsitzender	Heer Andreas, Gemeindepräsident	am Dorfplatz 3
Gemeinderat	Bühler Arthur, Gemeindeammann	am Dorfplatz 3
Rechnungskommission	Bürki Rolf	Dreilindenstrasse 40
Schulpflege	Breitschmid-Heiniger Erika	Obermatthöhe 4
CVP	Peyer Jost	Tellenhofweg 7
FDP	Ineichen Reto	Lerchenfeldstrasse 28
SP	Wirthlin Martin	Habsburgstrasse 18
SVP	Müller Heinz	Bergstrasse 2
QV Habsburg	Bühler Rossé Sabine	Bühlmattstrasse 9
QV Hintermeggen	Maierhofer Conny	Obermatthalde 4
QV Lerchenbühl-Meggenhorn	Soltermann Bernhard	Meggenhornstrasse 3
QV Vordermeggen-Oberland	Class Olivier	Scheideggstrasse 6
Volksvertreter	Hanslin Charles	Hochrütihalde 2
Volksvertreter	Huber Armin	Spissenstrasse 78
Berater	Ottiger Daniel, Gemeindeschreiber	am Dorfplatz 3
Berater	Lackner Stephan, Controller	am Dorfplatz 3
Beraterin	Suter Regula, Rechtsanwältin	Zinggendorstr. 4, Luzern
Protokoll/Sekretariat	Amstutz Claudia	am Dorfplatz 3

Die Änderungen der Gemeindeordnung (Teilrevision)

Gemeindeordnung (geltende Fassung)	Gemeindeordnung (neu)	Kommentar
<p>I. Allgemeine Grundsätze</p> <p>§ 1 Begriff, Gebiet und Bevölkerung</p> <p>¹ Die Gemeinde Meggen ist eine Einwohnergemeinde des Kantons Luzern.</p> <p>² Sie umfasst das ihr verfassungsmässig zugeteilte Gebiet und seine Bevölkerung.</p>	<p>§ 1 Begriff, Gebiet und Bevölkerung (Änderung von Abs. 2)</p> <p>² Sie umfasst das ihr zugeteilte Gebiet und seine Bevölkerung.</p>	<p>Die Kantonsverfassung enthält keine Umschreibung der Gemeindegebiete. Der Verweis auf die Verfassung ist daher zu streichen.</p>
<p>§ 3 Aufgabenbereich</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinde besorgt auf ihrem Gebiet im Rahmen der Rechtsordnung alle öffentlichen Aufgaben, soweit diese nicht nach der Gesetzgebung des Bundes oder des Kantons einem anderen Gemeinwesen übertragen sind.</p> <p>² Die Einwohnergemeinde ordnet die Rechte und Pflichten der Einwohner und Behörden, ihre Organisation und das Verfahren vor den Behörden durch allgemeine Vorschriften (Rechtssätze).</p> <p>³ Die Rechtssätze der Einwohnergemeinde sind unter Vorbehalt der Verordnungsbefugnisse des Gemeinderates von den Stimmberechtigten im Rahmen der Gemeindeordnung oder in der Form von Reglementen zu erlassen.</p>	<p>§ 3 Aufgabenbereich (Änderung von Abs. 2)</p> <p>² Die Einwohnergemeinde ordnet die Rechte und Pflichten der Einwohnerinnen und Einwohner sowie der Behörden, ihre Organisation und das Verfahren vor den Behörden durch allgemeine Vorschriften (Rechtssätze).</p>	<p>Es handelt sich lediglich um eine Anpassung im Hinblick auf die geschlechtergerechte Formulierung der Gemeindeordnung (vgl. die Ausführungen zu § 6).</p>
<p>§ 5 Organe</p> <p>Die Organe der Gemeinde Meggen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Stimmberechtigten b. der Gemeinderat c. die Rechnungskommission d. die Schulpflege e. das Urnenbüro 	<p>§ 5 Organe (Änderung von Unterabsatz c)</p> <p>c. die Controlling-Kommission</p>	<p>Die Einführung einer Controlling-Kommission (vgl. §§ 59 ff.) erfordert eine Anpassung von § 5 Unterabsatz c.</p>

TEILREVISION DER GEMEINDEORDNUNG

Gemeindeordnung (geltende Fassung)	Gemeindeordnung (neu)	Kommentar
<p>§ 6 Funktions- und Berufsbezeichnungen</p> <p>Für Funktions- und Berufsbezeichnungen verwendet die Gemeindeordnung in der Regel die männliche Form. Diese bezieht sich alsdann auf beide Geschlechter.</p>	<p>§ 6 Funktions- und Berufsbezeichnungen</p> <p>wird aufgehoben</p>	<p>In der revidierten Gemeindeordnung sollen die einzelnen Bestimmungen geschlechtergerecht formuliert werden. Der Behelf mit einer allgemeinen Regelung wie in der geltenden Gemeindeordnung ist nicht mehr zeitgemäss und trägt dem berechtigten Anliegen der weiblichen Bevölkerung, gleichberechtigt in der Gemeindeordnung erwähnt zu werden, nicht genügend Rechnung. Die einzelnen Paragraphen sind daher anzupassen. Dies entspricht auch der Empfehlung des Amtes für Gemeinden.</p>
	<p>§ 8a Politische Planung (neu)</p> <p>¹ Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Planung der Gemeinde folgende Befugnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Beschluss über den Voranschlag; b. Kenntnisnahme vom Jahresprogramm; c. Kenntnisnahme vom Aufgaben- und Finanzplan; d. Kenntnisnahme von allfälligen Planungsberichten; e. Kenntnisnahme von allfälligen Leitbildern. <p>² Der Gemeinderat kann zu den Planungsbeschlüssen gemäss Abs. 1b-e eine Konsultativabstimmung anordnen. Eine solche kann auch von einem Fünftel der stimmberechtigten Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Gemeindeversammlung verlangt werden.</p>	<p>Das neue Gemeindegesetz sieht vor, dass die Stimmberechtigten früher und umfassender in den politischen Führungskreislauf miteinbezogen werden. Dies bedeutet insbesondere auch den Miteinbezug in der Planungsphase (vgl. § 9 Gemeindegesetz). Einerseits können damit die Stimmberechtigten in einer Phase zu Gemeindeprojekten Stellung nehmen, in der grundlegende Anpassungen noch möglich sind. Andererseits kann der Gemeinderat die Meinungen, Einwände und Bedenken der Stimmberechtigten in einem frühen Stadium feststellen und allenfalls geeignete Anpassungen bei einem Projekt vornehmen, was wiederum dessen Akzeptanz bei den Stimmberechtigten vergrössert. Die Behandlung der Planungsunterlagen in der Gemeindeversammlung gewährleistet somit die demokratische Auseinandersetzung mit den Planungsthemen.</p> <p>Im Sinne einer Grundsatzregelung werden die verschiedenen Instrumente der Planung festgehalten: die kurzfristige, ein Jahr umfassende Planung (Voranschlag, Jahresprogramm), die mittelfristige (Aufgaben- und Finanzplan) sowie die langfristige Planung (Leitbilder). Bereits bisher wurde den Stimmberechtigten mit dem Bericht zum Budget die Finanz- und Aufgabenplanung in geraffter Form abgegeben.</p>

Gemeindeordnung (geltende Fassung)	Gemeindeordnung (neu)	Kommentar
		<p>Bei der blossen Kenntnisnahme wird keine Abstimmung durchgeführt. Wer sich an der Gemeindeversammlung positiv oder negativ zu den Planungsunterlagen äussert, nimmt diese zustimmend bzw. ablehnend zur Kenntnis, die restlichen Stimmberechtigten nehmen diese nur zur Kenntnis. Mit einer Konsultativabstimmung kann hingegen in Fällen, in denen es einer grösseren Gruppe von Stimmberechtigten oder dem Gemeinderat wichtig erscheint, die konkrete Meinung der Gemeindeversammlung eingeholt werden. Das Ergebnis einer solchen Konsultativabstimmung ist jedoch für den Gemeinderat nicht verbindlich.</p>
<p>§ 9 Wahlen</p> <p>Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Meggen wählen im Mehrheitswahlverfahren auf die Amtsdauer von vier Jahren:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Mitglieder des Gemeinderates und aus ihrer Mitte den Gemeindepräsidenten, den Gemeindeammann und den Sozialvorsteher; b. die Mitglieder der Rechnungskommission und aus ihrer Mitte den Präsidenten; c. die Mitglieder der Schulpflege und aus ihrer Mitte den Präsidenten; d. die Mitglieder des Urnenbüros; e. wird aufgehoben; f. den Friedensrichter. 	<p>§ 9 Wahlen (Änderung der Unterabsätze a-c, e und f)</p> <p>Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Meggen wählen im Mehrheitswahlverfahren auf die Amtsdauer von vier Jahren:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Mitglieder des Gemeinderates und aus ihrer Mitte die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten, die Gemeindeamtsfrau oder den Gemeindeammann sowie die Sozialvorsteherin oder den Sozialvorsteher; b. die Mitglieder der Controlling-Kommission und aus ihrer Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten; c. die Mitglieder der Schulpflege und aus ihrer Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten; e. die Friedensrichterin oder den Friedensrichter. <p>Unterabsatz f wird zu Unterabsatz e</p>	<p>Es handelt sich lediglich um terminologische Anpassungen bzw. Anpassungen im Hinblick auf die geschlechtergerechte Formulierung der Gemeindeordnung (vgl. die Ausführungen zu § 6).</p> <p>An die Stelle der Rechnungskommission sollen neu eine externe Revisionsstelle und eine Controlling-Kommission treten (vgl. §§ 59 ff. nachstehend).</p>

TEILREVISION DER GEMEINDEORDNUNG

Gemeindeordnung (geltende Fassung)	Gemeindeordnung (neu)	Kommentar
<p>§ 10 Rechtssetzung</p> <p>Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Meggen haben folgende Rechtssetzungsbefugnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Erlass und Änderung der Gemeindeordnung; b. Erlass und Änderung von rechtssetzenden Beschlüssen (Reglementen) unter Vorbehalt der Verordnungsbefugnisse des Gemeinderates. 	<p>§ 10 Rechtssetzung</p> <p>Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Meggen erlassen folgende rechtssetzende Beschlüsse:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Gemeindeordnung; b. Reglemente unter Vorbehalt der Verordnungsbefugnisse des Gemeinderates; c. rechtssetzende Verträge, sofern der Gemeinderat nicht in einem Reglement als zuständig erklärt wird; d. Übertragung von Gemeindeaufgaben (einschliesslich hoheitliche Befugnisse) an Dritte, soweit das Geschäft die Finanzkompetenz des Gemeinderates übersteigt. 	<p>Die Regelung der Rechtssetzungsbefugnisse wurde an das neue Gemeindegesetz (§ 10 Unterabsatz b) angepasst. Die Änderungen des bisherigen § 10 lit. a und b der Gemeindeordnung sind lediglich redaktioneller Art. Neu sind demgegenüber lit. c (teilweise bisher in § 13 lit. c der Gemeindeordnung geregelt) sowie lit. d. Nach der Regelung des neuen Gemeindegesetzes verfügen die Gemeinden über eine beträchtliche Entscheidungsfreiheit bei der Frage, ob sie eine Aufgabe allein, zusammen mit anderen Gemeinden oder durch einen externen Leistungserbringer erfüllen wollen. So kann sich eine Gemeinde mit einer anderen Gemeinde zur Führung eines schulischen Zentrums oder des Steueramtes zusammenschliessen, sie kann gewisse Aufgaben an einen Gemeindeverband delegieren oder einem Privaten übertragen. § 10 lit. c und d stellen für diese Fälle die Mitwirkung der Stimmberechtigten sicher.</p>
<p>§ 11 Finanzgeschäfte</p> <p>Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde sind für folgende Finanzgeschäfte zuständig:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Beschluss über den Voranschlag; b. Festsetzung des Steuerfusses; c. Beschluss über Nachtragskredite, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist; d. Beschluss über Sonderkredite; e. Beschluss über Zusatzkredite, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist; f. Genehmigung der Gemeinderrechnung und der Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite 	<p>§ 11 Finanzgeschäfte (Änderung von Unterabsatz f, neuer Unterabsatz m)</p> <ul style="list-style-type: none"> f. Genehmigung der Jahresrechnung und der Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite; 	<p>Der nicht mehr zeitgemässe Begriff der Gemeinderrechnung ist durch Jahresrechnung zu ersetzen</p>

Gemeindeordnung (geltende Fassung)	Gemeindeordnung (neu)	Kommentar
<p>g. Bewilligung der Zweckumwandlung von Gemeindevermögen;</p> <p>h. Ermächtigung zur Aufnahme von Darlehen und zur Errichtung von Grundpfandrechten auf gemeindeeigenen Grundstücken;</p> <p>i. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken sowie Einräumung von Kaufrechten zugunsten Dritter an gemeindeeigenen Grundstücken, wenn der Wert den Ertrag von 1/10 Einheit der Gemeindesteuer übersteigt;</p> <p>j. Erwerb und Einräumung von Dienstbarkeiten und Grundlasten, ausgenommen im Zusammenhang mit der Bereinigung dinglicher Rechte im Grundbuchbereinigungsverfahren, sofern der Wert den Ertrag von 1/10 Einheit der Gemeindesteuer übersteigt;</p> <p>k. Ermächtigung zum Abschluss von Konzessionsverträgen, sofern der Wert den Ertrag von 1/10 Einheit der Gemeindesteuer übersteigt;</p> <p>l. Leistung von freibestimmbaren Bürgschaften und Eventualverpflichtungen, sofern der Wert den Ertrag von 1/10 Einheit der Gemeindesteuer übersteigt;</p>	<p>m. Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften, sofern der Wert den Ertrag von 1/10 Einheit der Gemeindesteuer übersteigt.</p>	<p>Immer häufiger stellt sich heute die Frage, ob die Gemeinde eine Aufgabe zusammen mit anderen Gemeinden erfüllen oder sie sogar einem externen Leistungserbringer übertragen will (vgl. dazu auch die Ausführungen zu § 10 lit. c und d). In diesem Zusammenhang kann die Gründung von oder die Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften notwendig sein. § 10 Unterabs. c Ziff. 4 Gemeindegesetz schreibt vor, dass ab einem bestimmten Wert die Stimmberechtigten über diese Frage zu entscheiden haben. Die Gemeindeordnung ist daher entsprechend zu ergänzen.</p>

Gemeindeordnung (geltende Fassung)	Gemeindeordnung (neu)	Kommentar
<p>§ 12 Einbürgerung</p> <p>Die Stimmberechtigten der Gemeinde entscheiden über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist.</p>	<p>§ 12 Einbürgerung</p> <p>¹ Die Stimmberechtigten der Gemeinde entscheiden in offener Abstimmung über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist.</p> <p>² Der Antrag des Gemeinderates zu einem Einbürgerungsgesuch gilt als angenommen, wenn aus der Versammlungsmitte nicht ein begründeter Gegenantrag gestellt wird.</p>	<p>Bis zu den Entscheidungen des Bundesgerichts vom 9. Juli 2003 wurde der Einbürgerungsentscheid als politischer Akt qualifiziert, der keiner Rechenschaftspflicht unterlag. Dementsprechend konnten nach der bisherigen Regelung von § 12 der Gemeindeordnung die Stimmberechtigten ohne jede Einschränkung über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts entscheiden; möglich waren insbesondere auch eine geheime Abstimmung oder das Urnenverfahren. Nach der neusten Rechtsprechung des Bundesgerichts ist der Einbürgerungsentscheid jedoch als Verwaltungsakt zu qualifizieren, der bestimmten inhaltlichen und verfahrensrechtlichen Anforderungen, insbesondere dem Diskriminierungsverbot und dem Willkürverbot, zu genügen hat. Ablehnende Entscheide sind zu begründen. § 12 ist daher entsprechend anzupassen.</p> <p>Die Stimmberechtigten sollen auch weiterhin über Einbürgerungsgesuche entscheiden können. Die Vorbereitung der Gesuche und die Antragstellung an die Gemeindeversammlung erfolgt wie bisher durch den Gemeinderat. Die Schaffung einer Bürgerrechtskommission erscheint unverhältnismässig, nachdem in der Gemeinde Meggen jährlich nur über wenige Einbürgerungsgesuche zu entscheiden ist.</p> <p>Neu gilt jedoch der Antrag des Gemeinderates zu einem Einbürgerungsgesuch als angenommen, sofern nicht aus der Mitte der Versammlung ein begründeter Gegenantrag gestellt wird. Ist dies der Fall, wird offen über den Antrag des Gemeinderates bzw. den begründeten Gegenantrag abgestimmt; eine geheime oder eine Urnenabstimmung ist in jedem Fall ausgeschlossen. Auf diese Weise werden – nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung unzulässige – unbegründete Ablehnungen von Einbürgerungsgesuchen vermieden, ohne die Kompetenzen der Stimmberechtigten mehr als nötig zu beschneiden.</p>

Gemeindeordnung (geltende Fassung)	Gemeindeordnung (neu)	Kommentar
		<p>Das vorgeschlagene Verfahren lehnt sich an eine entsprechende Verordnung des Regierungsrates des Kantons Schwyz an. Gemäss einem Urteil des Bundesgerichts ist dieses grundsätzlich dazu geeignet, verfassungskonforme Einbürgerungsentscheide zu ermöglichen.</p>
<p>§ 13 Übrige Verwaltungsgeschäfte</p> <p>Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde sind ferner zuständig für folgende Verwaltungsgeschäfte:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Abstimmung über Gemeindeinitiativen; b. Genehmigung von Gemeindeverträgen im Sinne von § 64 lit. b Abs. 2 Gemeindegesetz; c. Bildung von Gemeindeverbänden und Beschluss über den nachträglichen Beitritt oder Austritt; d. Erlass von Zonenplänen sowie Bau- und Zonenreglementen nach den Vorschriften des Planungs- und Baugesetzes. 	<p>§ 13 Übrige Verwaltungsgeschäfte (Änderung von Unterabsatz b)</p> <ul style="list-style-type: none"> b. Verträge oder rechtssetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebiets; 	<p>Die bisherige Regelung von lit. b (Genehmigung von Gemeindeverträgen) war redaktionell anzupassen und wurde neu in § 10 lit. c (Rechtssetzung) integriert. Stattdessen wird neu – entsprechend § 10 Unterabsatz d Gemeindegesetz – die Kompetenz der Stimmberechtigten zu Entscheiden über Veränderungen im Gemeindebestand oder im Gemeindegebiet explizit aufgeführt.</p>

TEILREVISION DER GEMEINDEORDNUNG

Gemeindeordnung (geltende Fassung)	Gemeindeordnung (neu)	Kommentar
	<p>§ 13a Kontrolle und Steuerung (neu)</p> <p>¹ Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Kontrolle und Steuerung der Gemeinde folgende Befugnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Genehmigung der Jahresrechnung sowie der Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite; b. Kenntnisnahme von den Berichten der Revisionsstelle und der Controlling-Kommission; c. Kenntnisnahme vom Jahresbericht des Gemeinderates. <p>² Der Gemeinderat kann zu den Berichten gemäss Abs. 1 b und c eine Konsultativabstimmung anordnen. Eine solche kann auch von einem Fünftel der stimmberechtigten Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Gemeindeversammlung verlangt werden.</p>	<p>Die Stimmberechtigten sollen nach der Konzeption des neuen Gemeindegesetzes umfassender in den politischen Führungskreislauf einbezogen werden (vgl. die Bemerkungen zu § 8a). § 13a regelt den dritten und vierten Teil in der politischen Führung, nämlich die Kontrolle und die Steuerung. Als oberstes Organ der Gemeinde üben die Stimmberechtigten die Kontrolle über die Geschäftstätigkeit des Gemeinderates aus und nehmen die erforderliche Steuerung der Gemeinde wahr. § 13a führt im Sinne einer Grundsatzregelung die entsprechenden Kontrollinstrumente auf. Diese sind im Wesentlichen nicht neu; bereits bisher hatten die Stimmberechtigten die Rechnung sowie die Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite zu genehmigen und vom Bericht der Rechnungskommission Kenntnis zu nehmen. Neu ist der Gemeinderat nun ausdrücklich verpflichtet, den Stimmberechtigten einen Jahresbericht zu erstatten.</p> <p>Wie bei der politischen Planung (§ 8a) kann auch hier der Gemeinderat eine Konsultativabstimmung anordnen; eine solche kann ebenso von einem Fünftel der an der Gemeindeversammlung anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden.</p>
<p>§ 15 Geheime Abstimmung</p> <p>¹ Ein Fünftel der stimmberechtigten Teilnehmer der Gemeindeversammlung kann verlangen, dass die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung geheim durchgeführt wird.</p> <p>² Das Verfahren der geheimen Abstimmung richtet sich nach § 121 Abs. 2 des Stimmrechtsgesetzes.</p>	<p>§ 15 Geheime Abstimmung (Änderung von Abs. 1)</p> <p>¹ Ein Fünftel der stimmberechtigten Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Gemeindeversammlung kann verlangen, dass die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung geheim durchgeführt wird.</p>	<p>Es handelt sich lediglich um eine Anpassung im Hinblick auf die geschlechtergerechte Formulierung der Gemeindeordnung (vgl. die Ausführungen zu § 6).</p>

Gemeindeordnung (geltende Fassung)	Gemeindeordnung (neu)	Kommentar
<p>§ 16 Urnenverfahren</p> <p>¹ Zwei Fünftel der stimmberechtigten Teilnehmer der Gemeindeversammlung können verlangen, dass die Schlussabstimmung über Sachgeschäfte im Urnenverfahren durchgeführt wird.</p> <p>² In jedem Fall unterliegen der Abstimmung im Urnenverfahren:</p> <p>a. Alle Abstimmungen über rechtssetzende Erlasse (Gemeindeordnung, Bau- und Zonenreglement mit Zonenplan und andere Reglemente), die der Zustimmung der Stimmberechtigten bedürfen;</p> <p>b. Gemeinkredite, die eine einmalige oder wiederkehrende finanzielle Aufwendung oder Investition der Gemeinde von mehr als 3/10 Einheiten der Gemeindesteuer bewirken, ausgenommen Voranschlag und Rechnung.</p>	<p>§ 16 Urnenverfahren (Änderung der Absätze 1 und 2)</p> <p>¹ Der Gemeinderat kann Sachgeschäfte von sich aus der Abstimmung im Urnenverfahren unterstellen. Ebenso können zwei Fünftel der stimmberechtigten Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Gemeindeversammlung verlangen, dass die Schlussabstimmung über Sachgeschäfte im Urnenverfahren durchgeführt wird.</p> <p>a. Abstimmungen über die Gemeindeordnung sowie das Bau- und Zonenreglement mit Zonenplan;</p> <p>b. Verträge oder rechtssetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebiets;</p> <p>Die bisherige lit. b. wird zu lit. c.</p>	<p>Die Ergänzung von Abs. 1 schafft die rechtliche Grundlage dafür, dass der Gemeinderat Sachgeschäfte, über die grundsätzlich an der Gemeindeversammlung zu entscheiden wäre, der Urnenabstimmung unterstellen kann.</p> <p>Die geltende Gemeindeordnung sieht für sämtliche Reglemente und Reglementsänderungen das Urnenverfahren vor. Dies hat sich nach Auffassung des Gemeinderates nicht bewährt, müssen doch deshalb auch für bloss geringfügige Anpassungen von Reglementen z.B. aufgrund von kantonalen Gesetzesänderungen Urnenabstimmungen durchgeführt werden. Der dadurch gegenüber der Abstimmung an einer Gemeindeversammlung entstehende grössere administrative und finanzielle Aufwand lässt sich nicht rechtfertigen. Es erscheint daher sinnvoll, das Urnenverfahren nur noch für Erlass oder Änderungen der Gemeindeordnung sowie des Bau- und Zonenreglementes zwingend vorzusehen. Über alle anderen Reglemente bzw. deren Änderungen ist grundsätzlich anlässlich der Gemeindeversammlung zu entscheiden, wobei gemäss § 16 Abs. 1 Gemeindegesetz zwei Fünftel der stimmberechtigten Teilnehmer die Abstimmung im Urnenverfahren verlangen können.</p> <p>Abstimmungen über den Bestand der Gemeinde sind in jedem Fall im Urnenverfahren durchzuführen.</p>

TEILREVISION DER GEMEINDEORDNUNG

Gemeindeordnung (geltende Fassung)	Gemeindeordnung (neu)	Kommentar
<p>³ Die Abstimmung im Urnenverfahren richtet sich nach den Vorschriften des § 122 Abs. 2, 3 und 4 und den §§ 42 ff. des Stimmrechtsgesetzes.</p>		
<p>§ 19 Geheime Abstimmung</p> <p>¹ Ein Fünftel der stimmberechtigten Teilnehmer der Gemeindeversammlung kann verlangen, dass die Wahl geheim durchgeführt wird.</p> <p>² Das Verfahren der geheimen Wahl richtet sich nach § 125 des Stimmrechtsgesetzes.</p>	<p>§ 19 Geheime Abstimmung (Änderung von Abs. 1)</p> <p>¹ Ein Fünftel der stimmberechtigten Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Gemeindeversammlung kann verlangen, dass die Wahl geheim durchgeführt wird.</p>	<p>Es handelt sich lediglich um eine Anpassung im Hinblick auf die geschlechtergerechte Formulierung der Gemeindeordnung (vgl. die Ausführungen zu § 6).</p>
<p>§ 20 Urnenverfahren</p> <p>¹ Die Wahl des Gemeinderates, der Rechnungskommission, der Schulpflege und des Friedensrichters erfolgt im Urnenverfahren.</p> <p>² Die Wahl im Urnenverfahren richtet sich nach den Vorschriften der §§ 26 ff. und 42 ff. des Stimmrechtsgesetzes.</p>	<p>§ 20 Urnenverfahren (Änderung von Abs. 1)</p> <p>¹ Die Wahl des Gemeinderates, der Controlling-Kommission, der Schulpflege und der Friedensrichterin oder des Friedensrichters erfolgt im Urnenverfahren.</p>	<p>Es erfolgt keine inhaltliche Änderung.</p>
<p>4. Gemeindeversammlung</p> <p>§ 21 Grundsatz</p> <p>¹ Soweit für Wahlen und Abstimmungen nicht das Urnenverfahren vorgesehen ist, üben die Einwohner ihr Stimmrecht an der Gemeindeversammlung aus.</p> <p>² Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeinderat einberufen.</p>	<p>§ 21 Grundsatz (Änderung von Abs. 1)</p> <p>¹ Soweit für Wahlen und Abstimmungen nicht das Urnenverfahren vorgesehen ist, üben die Stimmberechtigten ihr Stimmrecht an der Gemeindeversammlung aus.</p>	<p>Es handelt sich lediglich um eine Anpassung im Hinblick auf die geschlechtergerechte Formulierung der Gemeindeordnung (vgl. die Ausführungen zu § 6).</p>

Gemeindeordnung (geltende Fassung)	Gemeindeordnung (neu)	Kommentar
<p>§ 23 Organisation und Verfahrensordnung</p> <p>Die Verfahrensordnung richtet sich nach den Vorschriften (§§ 99-127) des Stimmrechtsgesetzes (Anhang I).</p>	<p>§ 23 Organisation und Verfahrensordnung</p> <p>¹ Die Stimmberechtigten können an der Gemeindeversammlung Anträge zu den traktandierten Geschäften stellen.</p> <p>² Werden Anträge aus dem Kompetenzbereich der Gemeindeversammlung zu nicht traktandierten Geschäften gestellt, kann die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident sie</p> <p>a. zur Prüfung und Berichterstattung entgegennehmen oder</p> <p>b. von der Gemeindeversammlung, an der sie gestellt werden, erheblich erklären oder ablehnen lassen.</p> <p>³ Anträge gemäss Absatz 2, die zur Prüfung entgegengenommen oder erheblich erklärt wurden, müssen der nächsten Gemeindeversammlung unterbreitet werden. Der Gemeinderat stellt Bericht und Antrag. Kann er einen Antrag bis zur nächsten Gemeindeversammlung nicht abschliessend behandeln, legt er einen Zwischenbericht vor.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat beantwortet an der Gemeindeversammlung Fragen, die ihm von Stimmberechtigten spätestens 14 Tage zuvor mit der Bitte um eine öffentliche Stellungnahme schriftlich eingereicht wurden.</p> <p>⁵ Im Übrigen richtet sich die Verfahrensordnung nach den Vorschriften (§§ 99-127) des Stimmrechtsgesetzes.</p>	<p>Bisher wurde für die Durchführung der Gemeindeversammlung lediglich auf die entsprechenden Vorschriften des Stimmrechtsgesetzes hingewiesen. Das genügt zwar grundsätzlich; es erscheint jedoch bürgerfreundlicher, die für die Stimmberechtigten wichtigsten Punkte in der Gemeindeordnung selbst festzuhalten. Bei dieser Gelegenheit kann gleichzeitig klar geregelt werden, wie Anträge zu nicht traktandierten Geschäften zu behandeln sind. Zusätzlich soll den Stimmberechtigten die Möglichkeit eingeräumt werden, vor einer Gemeindeversammlung schriftliche Fragen, zu denen an der Gemeindeversammlung öffentlich Stellung genommen werden soll, an den Gemeinderat zu richten. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung von § 23 wird eine wichtige Thematik, die oft zu Fragen und Verunsicherungen Anlass gibt, eingehender geregelt. Neu wird ausdrücklich festgehalten, wann, wozu und in welcher Form die Stimmberechtigten ihre Anliegen vorbringen können.</p> <p>Nach Auffassung des Gemeinderates soll die revidierte Gemeindeordnung keine Anhänge mehr enthalten. Der bisherige Verweis auf Anhang I (Auszug aus dem Stimmrechtsgesetz) ist daher zu streichen.</p>
<p>§ 27 Zustandekommen</p> <p>Das Zustandekommen einer Gemeindeinitiative erfordert die gültige Unterschrift von einem Zehntel der Stimmberechtigten, abgerundet auf den nächsten Zehner, mindestens aber 10 und höchstens 500.</p>	<p>§ 27 Zustandekommen</p> <p>Das Zustandekommen einer Gemeindeinitiative erfordert die gültige Unterschrift von 400 Stimmberechtigten.</p>	<p>Die geltende Regelung soll vereinfacht werden.</p>

TEILREVISION DER GEMEINDEORDNUNG

Gemeindeordnung (geltende Fassung)	Gemeindeordnung (neu)	Kommentar
<p>§ 28 Verfahren</p> <p>Für Form und Inhalt, Unterschriftensammlung, Einreichung, Erwahrung und Erledigung gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes (vgl. Anhang II) und des Stimmrechtsgesetzes (vgl. Anhang III).</p>	<p>§ 28 Verfahren</p> <p>Für Form und Inhalt, Unterschriftensammlung, Einreichung, Erwahrung und Erledigung gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Stimmrechtsgesetzes.</p>	<p>Die revidierte Gemeindeordnung soll keine Anhänge mehr enthalten. Die entsprechenden Verweise sind daher zu streichen.</p>
<p>7. Petitionsrecht</p> <p>§ 29 Inhalt der Petition, Erledigung</p> <p>¹ Jeder Einwohner ist berechtigt, in der Form einer Petition schriftlich Wünsche, Anliegen oder Beanstandungen an den Gemeinderat zu richten.</p> <p>² Der Gemeinderat ist verpflichtet, zur Petition spätestens innert 3 Monaten seit ihrer Einreichung schriftlich Stellung zu nehmen.</p>	<p>§ 29 Inhalt der Petition, Erledigung (Änderung von Abs. 1)</p> <p>¹ Jede Einwohnerin und jeder Einwohner ist berechtigt, in der Form einer Petition schriftlich Wünsche, Anliegen oder Beanstandungen an den Gemeinderat zu richten.</p>	<p>Es handelt sich lediglich um eine Anpassung im Hinblick auf die geschlechtergerechte Formulierung der Gemeindeordnung (vgl. die Ausführungen zu § 6).</p>
		<p>Vorbemerkungen zu den §§ 30-52</p> <p>Das revidierte Gemeindegesetz hat die Gestaltungsfreiheit der Gemeinden vergrössert und ermöglicht neu verschiedene Varianten von Führungsmodellen. Die Gemeinden verfügen nunmehr bei der Definition der Funktionen des Gemeinderates und seiner Mitglieder sowie der Art der Führung der Verwaltung über einen grossen Spielraum.</p> <p>Nach Auffassung des Gemeinderates ist aufgrund des Vernehmlassungsergebnisses am bestehenden und bewährten Führungsmodell festzuhalten. Dieses wurde kürzlich im Rahmen der Verwaltungsreorganisation umfassend überprüft, überarbeitet und angepasst. Die anlässlich dieser Reorganisation erlassene Organisations- und Kompetenzordnung vom 10. Dezember 2003 hält die bereinigte Organisation fest; darin wurden die Kompetenzen sachgerecht zugeordnet. Die Organisations- und Kompetenzordnung lässt insbesondere auch eine flexible Pensen-gestaltung der Gemeinderäte zu.</p>

Gemeindeordnung (geltende Fassung)	Gemeindeordnung (neu)	Kommentar
		Aus diesen Gründen beantragt der Gemeinderat die Beibehaltung des bestehenden Führungsmodells, in dem der Gemeinderat als «Geschäftsleitung» mit strategischer Ressortverantwortung amtiert.
<p>III. Der Gemeinderat</p> <p>1. Allgemeines</p> <p>§ 30 Zusammensetzung, Amtsdauer</p> <p>¹ Der Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern: dem Gemeindepräsidenten, dem Gemeindeammann, dem Sozialvorsteher sowie zwei weiteren Mitgliedern.</p> <p>² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und beginnt am 1. September nach der Wahl.</p>	<p>§ 30 Zusammensetzung, Amtsdauer (Änderung von Abs. 1)</p> <p>¹ Der Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern: der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten, der Gemeindeamtsfrau oder dem Gemeindeammann, der Sozialvorsteherin oder dem Sozialvorsteher sowie zwei weiteren Mitgliedern.</p>	Es handelt sich lediglich um eine Anpassung im Hinblick auf die geschlechtergerechte Formulierung der Gemeindeordnung (vgl. die Ausführungen zu § 6).
<p>§ 31 Wahlfähigkeit</p> <p>¹ Als Gemeinderat ist wahlfähig, wer in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigt ist.</p> <p>² Die vom Gemeinderat gewählten Angestellten können dem Gemeinderat nicht angehören.</p>	<p>§ 31 Wahlfähigkeit (Änderung von Abs. 1)</p> <p>¹ Als Gemeinderätin oder Gemeinderat ist wahlfähig, wer in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigt ist.</p>	Es handelt sich lediglich um eine Anpassung im Hinblick auf die geschlechtergerechte Formulierung der Gemeindeordnung (vgl. die Ausführungen zu § 6).
<p>§ 32 Konstituierung</p> <p>Der Gemeinderat bezeichnet aus seiner Mitte den Vize-Präsidenten, die Stellvertreter des Gemeindeammanns und des Sozialvorstehers.</p>	<p>§ 32 Konstituierung</p> <p>Der Gemeinderat bezeichnet aus seiner Mitte die Vize-Präsidentin oder den Vize-Präsidenten und die Stellvertretung der Gemeindeamtsfrau oder des Gemeindeammanns sowie der Sozialvorsteherin oder des Sozialvorstehers.</p>	Es handelt sich lediglich um eine Anpassung im Hinblick auf die geschlechtergerechte Formulierung der Gemeindeordnung (vgl. die Ausführungen zu § 6).

TEILREVISION DER GEMEINDEORDNUNG

Gemeindeordnung (geltende Fassung)	Gemeindeordnung (neu)	Kommentar
<p>§ 33 Unvereinbarkeit</p> <p>Die Stelle des Präsidenten und des Vize-Präsidenten sowie die des Gemeindeammanns und des Sozialvorstehers sind unvereinbar.</p>	<p>§ 33 Unvereinbarkeit</p> <p>Folgende Stellen sind unvereinbar:</p> <p>a. Präsidentin oder Präsident und Vize-Präsidentin oder Vize-Präsident;</p> <p>b. Gemeindeamtsfrau oder Gemeindeammann und Sozialvorsteherin oder Sozialvorsteher.</p>	<p>Es handelt sich lediglich um eine Anpassung im Hinblick auf die geschlechtergerechte Formulierung der Gemeindeordnung (vgl. die Ausführungen zu § 6).</p>
<p>§ 34 Voll-, Haupt- und Nebenamt</p> <p>¹ Der Gemeindeammann ist vollamtlich für die Gemeinde tätig.</p> <p>² Die übrigen Gemeinderäte versehen ihre Funktion im Haupt- oder Nebenamt.</p>	<p>§ 34 Pensum</p> <p>¹ Die Gemeindeamtsfrau oder der Gemeindeammann ist hauptamtlich mit einem Pensum von mindestens 80% oder vollamtlich für die Gemeinde tätig.</p> <p>² Die übrigen Mitglieder des Gemeinderates versehen ihre Funktion im Haupt- oder Nebenamt.</p>	<p>Das bisherige Gemeinderatsmodell wird beibehalten (vgl. die Vorbemerkungen). Eine etwas grössere Flexibilität bei der Festsetzung des Pensums und der Aufgaben der einzelnen Gemeinderatsmitglieder soll dadurch erreicht werden, dass die Gemeindeamtsfrau oder der Gemeindeammann nicht mehr zwingend zu 100% tätig, sondern auch ein Pensum von 80% möglich ist.</p>
<p>§ 35 Besoldung</p> <p>Die Besoldung der Mitglieder des Gemeinderates wird in einer Verordnung des Gemeinderates geregelt. Diese Regelung bedarf der Zustimmung der Rechnungskommission.</p>	<p>§ 35 Besoldung</p> <p>Die Grundsätze der Besoldung der Mitglieder des Gemeinderates werden in einem Reglement geregelt.</p>	<p>Aus demokratischer Sicht ist es fragwürdig, wenn der Gemeinderat seine Besoldung selbst festlegen kann, auch wenn die Zustimmung der Rechnungskommission bzw. neu der Controlling-Kommission erforderlich ist und letztlich die Stimmberechtigten im Rahmen des Budgets darüber entscheiden. Die Grundsätze der Besoldung des Gemeinderates sollen von den Stimmberechtigten beschlossen und deshalb in einem Reglement festgehalten werden. In diesem Reglement kann sodann dem Gemeinderat die Kompetenz erteilt werden, Einzelheiten in einer Verordnung zu regeln. Mit einem Reglement werden jedoch von den Stimmberechtigten die Leitplanken vorgegeben.</p>

Gemeindeordnung (geltende Fassung)	Gemeindeordnung (neu)	Kommentar
<p>§ 36 Pensionsordnung</p> <p>¹ Die Gemeinde schützt die Gemeinderäte und ihre Hinterbliebenen gegen die wirtschaftlichen Folgen des Todes, des Alters und der Arbeitsunfähigkeit durch eine besondere Pensionsordnung.</p> <p>² Ihre Ansprüche aus der Pensionsordnung gelten als wohl-erworbene Rechte.</p>	<p>§ 36 Vorsorgeregelung</p> <p>Die berufliche Alters-, Hinterlassen- und Invalidenvorsorge der Mitglieder des Gemeinderates wird in einem Reglement geregelt.</p>	<p>Mit der Totalrevision des Reglementes über die Vorsorgeansprüche wurden alle Mitglieder des Gemeinderates bei der Pensionskasse für die Arbeitnehmer der Gemeinde Meggen versichert. Ihre Ansprüche wurden nicht mehr als wohl-erworbene Rechte ausgestaltet; eine Übergangsregelung sichert die entsprechenden Ansprüche derjenigen Personen, die im Zeitpunkt des Inkraft-tretens des revidierten Reglementes Leistungen erhielten. Die vorgeschla-gene Neufassung von § 36 trägt der heute geltenden Regelung besser Rechnung und bringt zum Ausdruck, dass es sich bei der Vorsorgeregelung für die Mitglieder des Gemeinderates grundsätzlich um eine normale beruf-liche Vorsorge handelt.</p>
<p>§ 38 Besondere Aufgaben</p> <p>Dem Gemeinderat obliegen ins-besondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Er bereitet die Geschäfte vor, die den Stimmberechtigten zur Abstimmung unterbreitet werden; b. er leitet und überwacht die Gemeindeverwaltung; c. er informiert die Öffentlichkeit über die Angelegenheiten der Gemeinde; d. er fördert den Kontakt zwischen Bevölkerung, Behörden und Verwaltung; e. er fördert eine ausgeglichene wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinde; f. er fördert das kulturelle Leben; g. er plant die Regierungstätigkeit. 	<p>§ 38 Besondere Aufgaben (Änderung von Unterabsatz a)</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Er bereitet die Planungs-, Sach- und Kontrollentscheide vor, die den Stimmberechtigten zur Ab-stimmung unterbreitet werden und ermöglicht ihnen eine wirk-same Aufsicht und Steuerung seiner Tätigkeit; 	<p>Die Anpassung von Unterabsatz a erfolgt aufgrund des im revidierten Gemeindegesetz vorgesehenen ver-mehrten Miteinbezugs der Stimmberechtigten in den politischen Führungs-kreislauf, insbesondere in die Planungs- und Steuerungsphase.</p>

TEILREVISION DER GEMEINDEORDNUNG

Gemeindeordnung (geltende Fassung)	Gemeindeordnung (neu)	Kommentar
<p>§ 40 Wahlbefugnisse</p> <p>Der Gemeinderat wählt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. den Gemeindeschreiber und die Angestellten der Gemeinde. Er kann die Wahlbefugnis delegieren, soweit dies nach kantonalem Recht zulässig ist; b. die Delegierten in die Gemeindeverbände; c. den Kommandanten und die Offiziere der Feuerwehr; d. die Organe der Zivilschutzorganisation (ZSO) Habsburg gemäss Gemeindevertrag über die Organisation des Zivilschutzes Habsburg; e. die nebenamtlichen Funktionäre der Gemeinde; f. die Mitglieder der Gemeindekommissionen; g. den Betreibungsbeamten und dessen Stellvertreter. 	<p>§ 40 Wahlbefugnisse (Änderung der Unterabsätze a-c, e und g, Aufhebung von Unterabsatz d)</p> <p>Der Gemeinderat wählt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Gemeindeschreiberin oder den Gemeindeschreiber und die Angestellten der Gemeinde. Er kann die Wahlbefugnis delegieren, soweit dies nach kantonalem Recht zulässig ist; b. die Delegierten in die Gemeinde- und Zweckverbände sowie gegebenenfalls deren Organe; c. das Kommando sowie die Offizierinnen und Offiziere der Feuerwehr; d. wird aufgehoben e. die nebenamtlichen Funktionärinnen und Funktionäre der Gemeinde; g. die Betreibungsbeamtin oder den Betreibungsbeamten sowie deren Stellvertretung. 	<p>Es handelt sich lediglich um eine Anpassung im Hinblick auf die geschlechtergerechte Formulierung der Gemeindeordnung (vgl. die Ausführungen zu § 6).</p> <p>Das neue Gemeindegesetz regelt neben den bereits bisher bekannten Gemeindeverbänden neu auch die Zweckverbände (vgl. § 56 Gemeindegesetz). Bei diesen handelt es sich um Gemeindeverbände mit Beteiligung des Kantons. Unterabsatz b ist daher entsprechend anzupassen.</p> <p>Sowohl Gemeinde- wie Zweckverbände dürften in Zukunft noch mehr an Bedeutung gewinnen. Es erscheint daher sinnvoll, eine allgemeine Regelung für die Fälle zu treffen, wo die Verbandsstatuten die Wahl eines oder mehrerer Organe (Vorstand, Kontrollstelle) nicht der Delegiertenversammlung, sondern den beteiligten Gemeinden übertragen. Konkretes Beispiel dafür ist der Gemeindevertrag über die Organisation des Zivilschutzes Habsburg. Hier war die Wahl der Organe bisher explizit in Unterabsatz d geregelt. Mit der neuen Formulierung von Unterabsatz b kann Unterabsatz d aufgehoben werden; damit erübrigt sich auch eine erneute Revision der Gemeindeordnung bei den absehbaren Änderungen bezüglich der Zivilschutzorganisation Habsburg.</p>

Gemeindeordnung (geltende Fassung)	Gemeindeordnung (neu)	Kommentar
<p>§ 41 Finanzhaushalt</p> <p>¹ Der Gemeinderat führt den Finanzhaushalt der Gemeinde nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung und den Beschlüssen der Stimmberechtigten.</p> <p>² Der Gemeinderat hat jährlich einen Finanzplan über die nächsten fünf Jahre zu erstellen und die Stimmberechtigten darüber in geeigneter Form zu informieren.</p> <p>³ Der Gemeinderat erstellt den Voranschlag, der alljährlich spätestens im Dezember des Vorjahres den Stimmberechtigten zur Genehmigung zu unterbreiten ist.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat legt den Stimmberechtigten die Gemeindefinanzrechnung jährlich spätestens im Monat Juni zur Genehmigung vor.</p>	<p>§ 41 Finanzhaushalt (Änderung von Abs. 2 und neuer Abs. 5)</p> <p>² Der Gemeinderat erstellt jährlich einen Aufgaben- und Finanzplan über die nächsten fünf Jahre und unterbreitet diesen den Stimmberechtigten zur Kenntnisnahme.</p> <p>⁵ Der Voranschlag und die Jahresrechnung werden in der Form des Harmonisierten Rechnungsmodells (HRM) dargestellt. Im Sinne einer Vollkostenrechnung werden bei der Rechnungsablage die Brutto- und die Nettokosten für alle Leistungsgruppen und Leistungen ausgewiesen.</p>	<p>Gemäss § 19 Gemeindegesetz hat der Gemeinderat jährlich einen Finanz- und Aufgabenplan zu erstellen und diesen den Stimmberechtigten zur Kenntnisnahme zu unterbreiten. § 41 Abs. 2 der Gemeindeordnung ist entsprechend anzupassen.</p> <p>Das Gemeindegesetz lässt den Gemeinden bei der Ausgestaltung des Finanzhaushalts wenig Gestaltungsfreiheit. § 74 Abs. 2 Gemeindegesetz sieht drei mögliche Varianten für den Voranschlag vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - In der Form des Harmonisierten Rechnungsmodells (HRM), detailliert auf je drei Stellen der Dezimalklassifikation - Als zusammengefasste Form des HRM, ergänzt mit den Konten der Kostenrechnung (Modell KORE) - Als Globalbudget für die ganze Verwaltung oder Teile davon nach den Grundsätzen der WOV <p>Zudem sind gemäss § 77 Gemeindegesetz die Brutto- und die Nettokosten für alle Leistungsgruppen und Leistungen im Sinne einer Vollkostenrechnung auszuweisen. Die Darstellung des Voranschlags in der Form des Harmonisierten Rechnungsmodells entspricht den Bedürfnissen der Gemeinde Meggen am besten und erfordert nur wenige Anpassungen.</p>

TEILREVISION DER GEMEINDEORDNUNG

Gemeindeordnung (geltende Fassung)	Gemeindeordnung (neu)	Kommentar
<p>§ 43 Besoldung und Entschädigungen</p> <p>¹ Der Gemeinderat regelt die Besoldung der Angestellten in einer Verordnung.</p> <p>² Der Gemeinderat setzt die Entschädigung für die Rechnungs-kommission, die Schulpflege, das Urnenbüro sowie für Kommissionen und Gemeindefunktionäre fest.</p>	<p>§ 43 Besoldung und Entschädigungen (Änderung von Abs. 2)</p> <p>² Der Gemeinderat setzt die Entschädigung für die Controlling-Kommission, die Schulpflege, das Urnenbüro sowie für Kommissionen und Gemeindefunktionäre fest.</p>	<p>Es handelt sich lediglich um eine terminologische Anpassung.</p>
<p>§ 46 Teilungsbehörde</p> <p>¹ Der Gemeindepräsident und ein vom Gemeinderat bezeichnetes weiteres Mitglied bilden die Teilungsbehörde. Der Gemeindepräsident führt den Vorsitz.</p> <p>² Der Gemeinderat kann die Aufgabe des Gemeindepräsidenten einem anderen Mitglied des Gemeinderates übertragen.</p> <p>³ Er kann die Erfüllung der Aufgaben der Teilungsbehörde einer Dienststelle der Gemeindeverwaltung übertragen.</p>	<p>§ 46 Teilungsbehörde (Änderung der Absätze 1 und 2)</p> <p>¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident und ein vom Gemeinderat bezeichnetes weiteres Mitglied bilden die Teilungsbehörde. Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident führt den Vorsitz.</p> <p>² Der Gemeinderat kann die Aufgabe der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten einem anderen Mitglied des Gemeinderates übertragen.</p>	<p>Es handelt sich lediglich um eine Anpassung im Hinblick auf die geschlechtergerechte Formulierung der Gemeindeordnung (vgl. die Ausführungen zu § 6).</p>
<p>§ 51 Beschlussfähigkeit</p> <p>¹ Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.</p> <p>² Die Mitglieder des Gemeinderates und der Gemeindepräsident sind zur Stimmabgabe verpflichtet.</p> <p>³ Zu einem gültigen Beschluss bedarf es der absoluten Mehrheit der Anwesenden.</p> <p>⁴ Kommt wegen Stimmgleichheit kein Beschluss zustande, so ist die Abstimmung zu wiederholen. Bei erneuter Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.</p>	<p>§ 51 Beschlussfähigkeit (Änderung der Absätze 2 und 4)</p> <p>² Die Mitglieder des Gemeinderates und die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident sind zur Stimmabgabe verpflichtet.</p> <p>⁴ Kommt wegen Stimmgleichheit kein Beschluss zustande, so ist die Abstimmung zu wiederholen. Bei erneuter Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.</p>	<p>Es handelt sich lediglich um eine Anpassung im Hinblick auf die geschlechtergerechte Formulierung der Gemeindeordnung (vgl. die Ausführungen zu § 6).</p>

Gemeindeordnung (geltende Fassung)	Gemeindeordnung (neu)	Kommentar
<p>§ 52 Unterschrift</p> <p>1 Der Gemeindepräsident führt zusammen mit dem Gemeindeschreiber die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gemeinde.</p> <p>2 Im Verhinderungsfalle zeichnen der Vize-Präsident und der Gemeindeschreiber-Substitut oder Stellvertreter.</p> <p>3 Der Gemeinderat ordnet die Zeichnungsberechtigung in der Gemeindeverwaltung.</p>	<p>§ 52 Unterschrift (Änderung der Absätze 1 und 2)</p> <p>1 Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident führt zusammen mit der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gemeinde.</p> <p>2 Im Verhinderungsfalle zeichnen die Vize-Präsidentin oder der Vize-Präsident und die Gemeindeschreiber-Substitutin oder der Gemeindeschreiber-Substitut.</p>	<p>Es handelt sich zum einen um eine Anpassung im Hinblick auf die geschlechtergerechte Formulierung der Gemeindeordnung (vgl. die Ausführungen zu § 6). Im Weiteren soll mit der Neufassung von Abs. 2 verhindert werden, dass auch der Stellvertreter des Stellvertreters unterzeichnen kann.</p>
<p>5. Organisation der Gemeindeverwaltung</p> <p>§ 53 Allgemeine Grundsätze</p> <p>1 Die Gemeindeverwaltung gliedert sich in Abteilungen. Der Gemeinderat bestimmt deren Organisation und Aufgabebereiche und gibt diese in geeigneter Form bekannt.</p> <p>2 Der Gemeinderat ist befugt, für die einzelnen Abteilungen der Gemeindeverwaltung aus seiner Mitte die Vorsteher und deren Stellvertreter zu ernennen und diesen die administrative Leitung zu übertragen.</p> <p>3 Die Aufgabebereiche der einzelnen Ratsmitglieder sind in geeigneter Form bekannt zu machen.</p>	<p>§ 53 Allgemeine Grundsätze</p> <p>1 Die Gemeindeverwaltung unterstützt den Gemeinderat bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Sie bereitet die Geschäfte vor und führt die Beschlüsse aus.</p> <p>2 Der Gemeinderat delegiert den Abteilungen und den anderen Organisationseinheiten klar definierte Aufgaben mit Zielvorgaben und Rahmenbedingungen. Er räumt ihnen die zur selbstständigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen ein. Die Ressortvorsteherinnen und Ressortvorsteher tragen für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben die Verantwortung.</p> <p>3 Die Gemeindeverwaltung erbringt ihre Dienstleistungen in der verlangten Qualität, wirtschaftlich, kundenfreundlich und unter Beachtung der Rechtsordnung.</p> <p>4 Der Gemeinderat regelt das Nähere in einer Verordnung.</p>	<p>Inhaltlich ändert sich gegenüber der geltenden Regelung nichts. Die Neuformulierung soll das in der Gemeindeverwaltung geltende zeitgemäße Führungs- und Dienstleistungsverständnis besser zum Ausdruck bringen.</p> <p>Mit der Organisations- und Kompetenzordnung vom 10. Dezember 2003 besteht bereits heute eine Organisationsverordnung, die sowohl die Organisation des Gemeinderates wie auch diejenige der Gemeindeverwaltung umfassend regelt.</p>

TEILREVISION DER GEMEINDEORDNUNG

Gemeindeordnung (geltende Fassung)	Gemeindeordnung (neu)	Kommentar
<p>§ 54 Gemeindepräsident</p> <p>Der Gemeindepräsident hat folgende Befugnisse und Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Er vertritt die Gemeinde und den Gemeinderat nach aussen; b. er führt an der Gemeinderats-sitzung und an der Gemeinde-versammlung den Vorsitz; c. er wahrt die allgemeinen Inte-ressen der Gemeinde und pflegt die gesellschaftlichen Belange; d. er erfüllt weitere, ihm vom Ge-meinderat zugeteilte Aufgaben. 	<p>§ 54 Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident</p> <p>Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident hat folgende Befugnisse und Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Vertretung der Gemeinde und des Gemeinderates nach aussen; b. Führen des Vorsitzes an der Ge-meinderatssitzung und an der Gemeindeversammlung; c. Wahrung der allgemeinen Interessen der Gemeinde und Pflege der gesellschaftlichen Belange; d. Erfüllung weiterer vom Gemein-de-rat zugeteilter Aufgaben. 	<p>Inhaltlich besteht kein Unterschied zur bisherigen Regelung; es erfolgt ledig-lich eine Anpassung im Hinblick auf die geschlechtergerechte Formulierung der Gemeindeordnung.</p>
<p>§ 55 Gemeindeammann</p> <p>Der Gemeindeammann hat folgen-de Befugnisse und Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Er ist ausführendes Organ des Gemeinderates, soweit die Befugnisse und Aufgaben nicht einem anderen Behördemitglied übertragen sind; b. ihm obliegen das Bau- und Pla-nungswesen, das Finanz- und Steuerwesen, die Versorgung sowie die Liegenschaftsverwal-tung, soweit einzelne Funktio-nen nicht durch Beschluss des Gemeinderates anderen Behördemitgliedern übertragen sind; c. in dringenden Fällen trifft er als ausführendes Organ des Gemeinderates Massnahmen und erstattet diesem hierüber umgehend Bericht; 	<p>§ 55 Gemeindeamtsfrau oder Gemeindeammann</p> <p>Die Gemeindeamtsfrau oder der Gemeindeammann hat folgende Befugnisse und Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Amten als ausführendes Organ des Gemeinderates, soweit die Befugnisse und Aufgaben nicht einem anderen Behördemitglied übertragen sind; b. Leitung des Bau- und Planungs-wesens, des Finanz- und Steuerwesens, der Versorgung sowie der Liegenschaftsver-waltung, soweit einzelne Funk-tionen nicht durch Beschluss des Gemeinderates anderen Behördemitgliedern übertragen sind; c. in dringenden Fällen Treffen von Massnahmen als ausführendes Organ des Gemeinderates, wo-bei dem Gemeinderat darüber umgehend Bericht zu erstatten ist; 	

Gemeindeordnung (geltende Fassung)	Gemeindeordnung (neu)	Kommentar
<p>d. er erlässt die rechtlichen Zustellungen und führt darüber Protokoll;</p>	<p>d. Erfüllung weiterer vom Gemeinderat zugeteilter Aufgaben.</p>	<p>Der bisherige Unterabsatz d ist aufgrund von Änderungen in der kantonalen Gesetzgebung überholt und kann gestrichen werden. Im Übrigen handelt es sich lediglich um formelle Anpassungen.</p>
<p>§ 56 Sozialvorsteher</p> <p>Der Sozialvorsteher hat folgende Befugnisse und Aufgaben:</p> <p>a. Er ist ausführendes Organ des Gemeinderates im Sozialwesen und im Vormundschaftswesen;</p> <p>b. ihm obliegt die Sozialhilfe. Er beugt insbesondere der Hilfebedürftigkeit vor, beseitigt oder mildert nach Möglichkeiten deren Folgen und fördert die Selbsthilfe der Hilfebedürftigen, soweit diese Aufgaben nicht durch Beschluss des Gemeinderates einem anderen Behördemitglied übertragen sind;</p> <p>c. er erfüllt weitere, ihm vom Gemeinderat zugeteilte Aufgaben.</p>	<p>§ 56 Sozialvorsteherin oder Sozialvorsteher</p> <p>Die Sozialvorsteherin oder der Sozialvorsteher hat folgende Befugnisse und Aufgaben:</p> <p>a. Amten als ausführendes Organ des Gemeinderates im Sozialwesen und im Vormundschaftswesen;</p> <p>b. Leitung der Sozialhilfe; dabei ist insbesondere der Hilfsbedürftigkeit vorzubeugen, sind deren Folgen nach Möglichkeit zu beseitigen oder zu mildern und ist die Selbsthilfe der Hilfsbedürftigen zu fördern, soweit diese Aufgaben nicht durch Beschluss des Gemeinderates einem anderen Behördemitglied übertragen sind;</p> <p>c. Erfüllung weiterer vom Gemeinderat zugeteilter Aufgaben.</p>	<p>Es werden nur formelle Anpassungen vorgenommen; inhaltlich ändert sich bezüglich des Aufgabenbereichs und der Befugnisse der Sozialvorsteherin oder des Sozialvorstehers nichts.</p>
<p>§ 57 Gemeinderatsmitglieder</p> <p>1 Die Aufgaben und Befugnisse der beiden weiteren Gemeinderatsmitglieder werden durch den Gemeinderat bestimmt.</p> <p>2 Sie stehen den ihnen zugeteilten Verwaltungsabteilungen vor.</p>	<p>§ 57 Weitere Aufgaben</p> <p>1 Der Gemeinderat regelt die weiteren Aufgaben und Befugnisse der Mitglieder des Gemeinderates in einer Verordnung.</p> <p>2 Die Mitglieder des Gemeinderates führen die ihnen zugeteilten Ressorts.</p>	<p>Es handelt sich lediglich um eine Verdeutlichung der bereits bisher geltenden Regelung, wonach die weiteren Aufgaben und Befugnisse sämtlicher Gemeinderatsmitglieder in einer Verordnung zu regeln sind, soweit die Gemeindeordnung dies nicht selbst festlegt. Diese Verordnung besteht bereits heute in Form der Organisations- und Kompetenzordnung (OKO).</p>

TEILREVISION DER GEMEINDEORDNUNG

Gemeindeordnung (geltende Fassung)	Gemeindeordnung (neu)	Kommentar
<p>§ 58 Gemeindegeschreiber</p> <p>1 Der Gemeindegeschreiber leitet die Gemeindeganzlei.</p> <p>2 Der Gemeindegeschreiber führt das Protokoll der Verhandlungen des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung.</p> <p>3 An den Sitzungen des Gemeinderates hat er beratende Stimme.</p>	<p>§ 58 Gemeindegeschreiberin oder Gemeindegeschreiber</p> <p>1 Die Gemeindegeschreiberin oder der Gemeindegeschreiber ist eine Stabsstelle des Gemeinderates und wird von diesem gewählt.</p> <p>2 Die Gemeindegeschreiberin oder der Gemeindegeschreiber führt das Protokoll der Verhandlungen des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung.</p> <p>3 An den Sitzungen des Gemeinderates hat sie oder er beratende Stimme.</p>	<p>Absatz 1 des geltenden § 58, wonach der Gemeindegeschreiber die Gemeindeganzlei leitet, entspricht nicht mehr den tatsächlichen Verhältnissen und ist anzupassen. Weiter ist im Sinne der Benutzerfreundlichkeit ausdrücklich festzuhalten, dass der Gemeindegeschreiber vom Gemeinderat gewählt wird. Dies stellt allerdings keine Neuerung dar, sondern war bereits bisher der Fall. Im Übrigen handelt es sich lediglich um eine Anpassung im Hinblick auf die geschlechtergerechte Formulierung der Gemeindeordnung (vgl. die Ausführungen zu § 6).</p>
<p>IV. Die Rechnungscommission</p>	<p>IV. Kontroll- und Steuerungsinstanzen</p>	<p>Vorbemerkungen zu den §§ 59-63</p> <p>Mit der Revision des Gemeindegengesetzes wurde die Möglichkeit geschaffen, zusätzlich zu einem Rechnungsprüfungsorgan eine Controlling-Kommission einzusetzen. Dabei führt das Rechnungsprüfungsorgan eine rein technische Rechnungsrevision durch, indem es die Gemeindegerechnung auf Richtigkeit und Vollständigkeit hin überprüft. Demgegenüber soll die Controlling-Kommission in Vertretung der Stimmberechtigten politische Funktionen ausüben, indem sie die Unterlagen für die Planungs-, Sach-, Kontroll- und Steuerungsentscheide des Gemeinderates studiert, prüft und der Gemeindeversammlung Bericht erstattet. Gestützt auf diese Berichte ist die Gemeindeversammlung eher in der Lage, ihre Funktion der strategischen Steuerung und Kontrolle des Gemeinderates wirklich zu erfüllen.</p> <p>Nach Auffassung des Gemeinderates soll die neu geschaffene Möglichkeit zur vermehrten Mitsprache der Stimmberechtigten genutzt und eine Controlling-Kommission eingesetzt werden.</p>

Gemeindeordnung (geltende Fassung)	Gemeindeordnung (neu)	Kommentar
		<p>Die rein technische Rechnungsrevision ist an eine externe Revisionsstelle (Treuhandgesellschaft) zu übertragen und die bisherige Rechnungskommission als Controlling-Kommission mit gegenüber der bisherigen Regelung erweiterten Kompetenzen auszugestalten. Die Controlling-Kommission wird wie bisher die Rechnungskommission im Urnenverfahren auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Demgegenüber soll die externe Revisionsstelle jedes Jahr anlässlich der Rechnungsablage durch die Gemeindeversammlung bestimmt werden (vgl. § 59 Abs. 1).</p>
<p>§ 59 Mitglieder, Amtsdauer</p> <p>¹ Die Rechnungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.</p> <p>² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und fällt mit derjenigen des Gemeinderates zusammen.</p>	<p>§ 59 Externe Revisionsstelle</p> <p>¹ Als Rechnungsprüfungsorgan amtiert eine externe Revisionsstelle. Diese wird von den Stimmberechtigten anlässlich der Rechnungsablage für jeweils ein Jahr bestimmt.</p> <p>² Die externe Revisionsstelle hat die Vorschriften des Obligationenrechts hinsichtlich besonderer Befähigung und Unabhängigkeit zu erfüllen. Sie oder ihre Organe dürfen nicht gleichzeitig eine beratende Tätigkeit für die Gemeinde oder deren Betriebe ausüben.</p> <p>³ Die externe Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit.</p> <p>⁴ Sie erstattet dem Gemeinderat und den Stimmberechtigten Bericht und gibt diesen eine Empfehlung über die Genehmigung ab.</p>	<p>Die Unabhängigkeit der externen Revisionsstelle ist ausdrücklich festzuhalten. Personen oder Firmen, die z.B. ein Beratungsmandat für die Gemeinde ausüben, erfüllen die Voraussetzung der Unabhängigkeit nicht.</p> <p>Die Aufgaben der externen Revisionsstelle ergeben sich aus § 24 des Gemeindegesetzes.</p>

TEILREVISION DER GEMEINDEORDNUNG

Gemeindeordnung (geltende Fassung)	Gemeindeordnung (neu)	Kommentar
<p>§ 60 Wählbarkeit, Unvereinbarkeit</p> <p>¹ Als Mitglied der Rechnungs-kommission ist wahlfähig, wer in Gemeindeangelegenheiten stimm-berechtigt ist.</p> <p>² Die Mitglieder des Gemeinde-rates und Gemeindeangestellte sind nicht wählbar.</p>	<p>§ 60 Controlling-Kommission</p> <p>¹ Die Controlling-Kommission besteht aus fünf Mitgliedern. Ihre Amtsdauer beträgt vier Jahre und fällt mit derjenigen des Gemeinde-rates zusammen.</p> <p>² Die Controlling-Kommission be- gleitet mit beratender Funktion die politische Planung und die Steue- rung der Gemeinde, die Rechts- setzung und die Finanzgeschäfte. Sie kontrolliert die Geschäftstätig- keit des Gemeinderates.</p> <p>³ Sie prüft insbesondere:</p> <p>a. den Aufgaben- und Finanzplan, einschliesslich den Voranschlag, das Jahresprogramm und den Antrag zur Festsetzung des Steuerfusses auf ihre sachliche Richtigkeit und finanzielle Ver- tretbarkeit. Sie erstattet den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.</p> <p>b. die Jahresrechnung (ohne buch- halterische Richtigkeit) und den Jahresbericht im Hinblick auf die Erreichung der festgesetz- ten Ziele. Sie erstattet den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.</p>	<p>Die Aufgabe der Controlling-Kommis- sion ergibt sich aus § 26 des Gemeindegesetzes. Diese umfasst nicht nur die Überwachung des Finanzhaushaltes; die Controlling- Kommission übt in Vertretung der Stimmberechtigten auch politische Funktionen aus (vgl. die Ausführungen in den Vorbemerkungen).</p> <p>Auf die ausdrückliche Statuierung von Bestimmungen über die Wählbarkeit und Unvereinbarkeit kann verzichtet werden, da sich diese direkt aus § 34 Gemeindegesetz ergeben.</p>

Gemeindeordnung (geltende Fassung)	Gemeindeordnung (neu)	Kommentar
<p>§ 61 Aufgaben und Kompetenzen</p> <p>¹ Die Rechnungskommission prüft den Finanzhaushalt der Gemeinde und erstattet den Stimmberechtigten zur Jahresrechnung und zu den Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite einen Bericht.</p> <p>² Sie nimmt zuhanden der Stimmberechtigten Stellung zum Voranschlag und zum Steuerfuss.</p> <p>³ Der Rechnungskommission obliegt die Genehmigung der vom Gemeinderat vorgeschlagenen Regelung für die Besoldung der Mitglieder des Gemeinderates.</p> <p>⁴ Im Übrigen richten sich ihre Aufgaben nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung.</p>	<p>§ 61 Verfahren beim Voranschlag</p> <p>¹ Der Gemeinderat unterbreitet der Controlling-Kommission den Aufgaben- und Finanzplan, den Voranschlag, das Jahresprogramm und seinen Antrag über die Höhe des Steuerfusses bis spätestens am 30. September.</p> <p>² Die Controlling-Kommission unterbreitet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat ihren Bericht und ihre Empfehlungen zum Voranschlag und zum Steuerfuss bis spätestens am 31. Oktober.</p> <p>³ Bis zum 31. Dezember beschliesst die Gemeindeversammlung über den Voranschlag und den Steuerfuss und nimmt von den übrigen Planungsunterlagen Kenntnis.</p>	<p>Aufgrund der unterschiedlichen Aufgaben von Revisionsstelle und Controlling-Kommission erscheint es zweckmässig, das Verfahren beim Voranschlag und bei der Rechnungsablage detaillierter als bisher zu regeln. Das Datum vom 31. Dezember für die Genehmigung des Voranschlages und des Steuerfusses ist durch das Gemeindegesetz vorgegeben (§ 93), ebenso das Datum des 30. Juni für die Genehmigung der Jahresrechnung (§ 95); die übrigen Daten können frei bestimmt werden (vgl. die Ausführungen zu § 6).</p>
<p>§ 62 Amtsführung</p> <p>¹ Die Rechnungskommission amtet als Kollegialbehörde.</p> <p>² Sie übt ihre Tätigkeit in Sitzungen aus, die in der Regel in einem von ihr zu bestimmenden amtlichen Lokal abzuhalten sind.</p>	<p>§ 62 Verfahren bei der Rechnungsablage</p> <p>¹ Der Gemeinderat unterbreitet der externen Revisionsstelle und der Controlling-Kommission die gemäss § 59 und § 60 erforderlichen Unterlagen bis Ende Februar des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres.</p> <p>² Die externe Revisionsstelle und die Controlling-Kommission unterbreiten der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat ihren Bericht und ihre Empfehlungen bis spätestens am 30. April.</p> <p>³ Bis zum 30. Juni genehmigt die Gemeindeversammlung die Jahresrechnung und nimmt von den übrigen Kontrollunterlagen Kenntnis.</p>	<p>vgl. die Ausführungen zu § 61</p>

TEILREVISION DER GEMEINDEORDNUNG

Gemeindeordnung (geltende Fassung)	Gemeindeordnung (neu)	Kommentar
<p>§ 63 Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat</p> <p>Der Gemeinderat kann die Rechnungskommission zur Beratung von Finanzgeschäften beiziehen.</p>	<p>§ 63 Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat</p> <p>wird aufgehoben</p>	<p>Im Hinblick auf den erweiterten Aufgabenbereich der Controlling-Kommission (vgl. die Ausführungen in den Vorbemerkungen) ist der bisherige § 63 zu eng gefasst. Die Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat kommt im vorgeschlagenen § 60 Abs. 2 hinreichend zum Ausdruck.</p>
<p>§ 65 Wählbarkeit</p> <p>¹ Als Mitglied der Schulpflege ist wählbar, wer in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigt ist.</p> <p>² Lehrkräfte, die im Schuldienst der Gemeinde stehen, können der Schulpflege nicht angehören.</p>	<p>§ 65 Wählbarkeit (Änderung von Abs. 2)</p> <p>² Mitglieder der Controlling-Kommission sowie Lehrkräfte, die im Schuldienst der Gemeinde stehen, können der Schulpflege nicht angehören.</p>	<p>Bis heute fehlte eine explizite Regelung, wonach Mitglieder der Rechnungskommission (bzw. neu der Controlling-Kommission) nicht gleichzeitig der Schulpflege angehören konnten. Dies ist zu ergänzen.</p>
<p>§ 66 Aufgaben</p> <p>¹ Die Schulpflege ist Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde für die Volksschule nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Volksschulbildung.</p> <p>² Ihre Aufgaben und Befugnisse richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Volksschulbildung.</p> <p>³ Die Schulpflege wählt die Lehrpersonen und die Schulleitung. Vorbehalten bleibt die Volkswahl der Lehrkräfte nach den Vorschriften des Erziehungsgesetzes.</p>	<p>§ 66 Aufgaben (Aufhebung von Abs. 3)</p> <p>wird aufgehoben</p>	<p>Die Bestimmungen des Erziehungsgesetzes über die Volkswahl der Lehrkräfte wurden bei der Revision des kantonalen Personalgesetzes aufgehoben. Da die Wahl der Schulleitung und der Lehrpersonen durch die Schulpflege bereits in § 47 Abs. 1 lit. d und e des Volksschulbildungsgesetzes geregelt ist, kann § 66 Abs. 3 aufgehoben werden.</p>

Gemeindeordnung (geltende Fassung)	Gemeindeordnung (neu)	Kommentar
<p>VI. Das Urnenbüro</p> <p>§ 68 Mitglieder</p> <p>1 Der Gemeinderat bestimmt die Zahl der Urnenbüromitglieder und der Urnenbüropräsidenten.</p> <p>2 Die Urnenbüromitglieder werden von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung gewählt. Der Gemeinderat ist befugt, die Wahl im Urnenverfahren anzuordnen.</p> <p>3 Der Stimmregisterführer ist von Amtes wegen Urnenbüromitglied.</p> <p>4 Der Gemeinderat ernennt die Urnenbüropräsidenten aus seiner Mitte oder aus den Urnenbüromitgliedern.</p>	<p>§ 68 Mitglieder (Änderung der Absätze 1, 3 und 4)</p> <p>1 Der Gemeinderat bestimmt die Zahl der Urnenbüromitglieder sowie der Urnenbüropräsidentinnen und Urnenbüropräsidenten.</p> <p>3 Die Stimmregisterführerin oder der Stimmregisterführer ist von Amtes wegen Urnenbüromitglied.</p> <p>4 Der Gemeinderat ernennt die Urnenbüropräsidentinnen und Urnenbüropräsidenten aus seiner Mitte oder aus den Urnenbüromitgliedern.</p>	<p>Es handelt sich lediglich um Anpassungen im Hinblick auf die geschlechtergerechte Formulierung der Gemeindeordnung (vgl. die Ausführungen zu § 6).</p>
<p>§ 79 Pensionsordnung</p> <p>1 Die Gemeinde schützt die Mitarbeiter gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod durch die Pensionskasse.</p> <p>2 Es gelten die Bestimmungen des Reglementes und der Verordnung der Pensionskasse für die Arbeitnehmer der Gemeinde Meggen.</p>	<p>§ 79 Pensionsordnung (Änderung von Abs. 1)</p> <p>1 Die Gemeinde schützt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod durch die Pensionskasse.</p>	<p>Es handelt sich lediglich um eine Anpassung im Hinblick auf die geschlechtergerechte Formulierung der Gemeindeordnung (vgl. die Ausführungen zu § 6).</p>
<p>§ 81 Amtszeitbeschränkung</p> <p>1 Für die nebenamtlichen Mitglieder des Gemeinderates, für die Mitglieder der Rechnungskommission und der Schulpflege gilt eine Amtszeitbeschränkung von vier Amtsperioden.</p> <p>2 Ein während der Amtszeit erfolgter Amtsantritt wird für die Berechnung der Amtszeit nicht mitgezählt.</p>	<p>§ 81 Amtszeitbeschränkung (Änderung von Abs. 1)</p> <p>1 Für die nebenamtlichen Mitglieder des Gemeinderates, für die Mitglieder der Controlling-Kommission und der Schulpflege gilt eine Amtszeitbeschränkung von vier Amtsperioden.</p>	<p>Es erfolgt eine rein terminologische Anpassung.</p>

TEILREVISION DER GEMEINDEORDNUNG

Gemeindeordnung (geltende Fassung)	Gemeindeordnung (neu)	Kommentar
<p>§ 82 Ausstand</p> <p>1 Behörde- und Kommissionsmitglieder sowie Angestellte befinden sich im Ausstand, wenn ein Ausstandsgrund im Sinne des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vorliegt.</p> <p>2 Für die Ausstandsgründe im Einzelnen, die Anzeige des Ausstandsgrundes durch den Betroffenen oder das Gesuch einer Partei um Ausstand einer Amtsperson sowie für den Entscheid bei streitigem Ausstand gelten die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (vgl. Anhang IV).</p>	<p>§ 82 Ausstand</p> <p>1 Behörde- und Kommissionsmitglieder, die externe Revisionsstelle sowie Angestellte befinden sich im Ausstand, wenn ein Ausstandsgrund im Sinne des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vorliegt.</p> <p>2 Für die Ausstandsgründe im Einzelnen, die Anzeige des Ausstandsgrundes durch die Betroffenen oder das Gesuch einer Partei um Ausstand einer Amtsperson sowie für den Entscheid bei streitigem Ausstand gelten die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.</p>	<p>§ 82 Abs. 1 ist in Bezug auf die externe Revisionsstelle zu ergänzen, da diese weder Behörden-, bzw. Kommissions- noch Angestelltenstatus hat.</p> <p>Die revidierte Gemeindeordnung soll keine Anhänge mehr enthalten. Der Verweis auf Anhang IV (Auszug aus dem VRG) ist daher zu streichen.</p>
<p>§ 83 Amtsverschwiegenheit</p> <p>1 Die Mitglieder von Behörden und Kommissionen sowie die Angestellten haben über ihre Tätigkeit und Wahrnehmungen, die ihrer Natur nach oder gemäss besonderer Vorschrift geheim zu halten sind, Verschwiegenheit zu wahren.</p> <p>2 Die Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung der Behörden- oder Kommissionstätigkeit oder des Dienstverhältnisses bestehen.</p>	<p>§ 83 Amtsverschwiegenheit</p> <p>1 Die Mitglieder von Behörden und Kommissionen, die externe Revisionsstelle sowie die Angestellten haben über ihre Tätigkeit und Wahrnehmungen, die ihrer Natur nach oder gemäss besonderer Vorschrift geheim zu halten sind, Verschwiegenheit zu wahren.</p> <p>2 Die Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung der Behörden- oder Kommissionstätigkeit, des Auftrags- oder des Dienstverhältnisses bestehen.</p>	<p>§ 83 ist wie § 82 in Bezug auf die externe Revisionsstelle zu ergänzen.</p>
	<p>XI. Schlussbestimmungen zur Änderung der Gemeindeordnung vom 17. Juni 2007</p>	
<p>§ 86 Übergangsrecht</p> <p>Für die Amtszeitbeschränkung nach § 81 werden die vor Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung abgeschlossenen Perioden nicht mitgerechnet, sie gilt nur für die laufende und die künftigen Amtsperioden.</p>	<p>§ 86 Rechnungskommission</p> <p>Die Rechnungskommission übernimmt bis zum Ende der Amtsdauer 2004/2008 die Aufgaben des Rechnungsprüfungsorgans gemäss § 59 Abs. 2 und 3 sowie der Controlling-Kommission gemäss § 60 Abs. 3 lit. b.</p>	<p>Das seinerzeitige Übergangsrecht beim Inkrafttreten der Gemeindeordnung im Jahre 1994 ist durch die aufgrund des Wechsels von der Rechnungskommission zur Controlling-Kommission notwendige Übergangsregelung zu ersetzen.</p>

Gemeindeordnung (geltende Fassung)	Gemeindeordnung (neu)	Kommentar
<p>§ 87 Inkrafttreten</p> <p>Die Gemeindeordnung tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Meggen und der Genehmigung des Regierungsrates des Kantons Luzern auf den 1. Januar 1994 in Kraft.</p>	<p>§ 87 Rechnungsablage</p> <p>Die Rechnungsablage im Sinne einer Vollkostenrechnung mit Ausweis der Brutto- und Nettokosten für alle Leistungsgruppen und Leistungen gemäss § 41 Abs. 5 erfolgt erstmals für die Jahresrechnung 2009.</p>	<p>Die Rechnungsablage nach dem neuen Rechnungsmodell wird erstmals für die Jahresrechnung 2009 erfolgen.</p>
	<p>§ 88 Besoldungsreglement</p> <p>Der Gemeinderat hat das Reglement gemäss § 35 bis spätestens 31. Dezember 2009 zur Abstimmung vorzulegen. Bis dahin gilt das bisherige Recht.</p>	<p>Für die Vorbereitung des Reglements über die Besoldung des Gemeinderates ist dem Gemeinderat eine angemessene Frist einzuräumen, damit dieses mit der notwendigen Sorgfalt erarbeitet werden kann.</p>
	<p>§ 89 Inkrafttreten der Änderung vom 17. Juni 2007</p> <p>Die Änderung tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Meggen auf den 1. Januar 2008 in Kraft.</p>	

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, der Teilrevision der Gemeindeordnung an der Urnenabstimmung vom 17. Juni 2007 zuzustimmen.

Meggen, 25. April 2007

GEMEINDERAT MEGGEN

Andreas Heer
Gemeindepräsident

Daniel Ottiger
Gemeindeschreiber

Schema des Stimmzettels

GEMEINDE MEGGEN  Gemeindeabstimmung
vom 17. Juni 2007

Stimmzettel

Stimmen Sie der Teilrevision der	Antwort
Gemeindeordnung (GO)	
gemäss Botschaft des Gemeinderates Meggen vom 25. April 2007 zu?	_____
Die Frage ist mit JA oder NEIN zu beantworten	

Dieses Schema darf nicht in die Urne gelegt werden!

Wir beantworten gerne Ihre Fragen

Andreas Heer
Gemeindepräsident

Tel. 041 379 82 38
andreas.heer@meggen.ch



Daniel Ottiger
Gemeindeschreiber

Tel. 041 379 82 22
daniel.ottiger@meggen.ch



Bezug der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung steht als Online-Version im Internet unter der Adresse www.meggen.ch für den Download zur Verfügung. Die gedruckte Gemeindeordnung kann telefonisch (041 379 81 12) bestellt oder am Schalter der Gemeindekanzlei, am Dorfplatz 3, 6045 Meggen, bezogen werden.

Öffnungszeiten Gemeindekanzlei:

Montag 8 bis 11.45 Uhr und 14 bis 18 Uhr
Dienstag bis Freitag 8 bis 11.45 Uhr und 14 bis 17 Uhr